Haftung und Versicherungen im Rahmen des Bürgerbusbetriebs / Bürgerbusvereins

Diese Hinweise stellen keine juristische Auskunft dar, sondern lediglich eine Zusammenstellung aus Angaben verschiedener Quellen.

Unfallversicherung

Fahrer

Die Versicherung erfolgt in der Regel über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg, oder bei der BG, bei der das Verkehrsunternehmen (VU) versichert ist. Die Fahrer müssen beim VU gemeldet werden, Beiträge werden nach festgelegtem Schlüssel über ein fiktives Entgelt ermittelt und i.d.R. dem Verein bzw. den Betriebskosten zugerechnet. Der Versicherungsschutz gilt nur für die Fahrertätigkeit und für Dienstwege.

Vorstand/Aktive

Es besteht kein Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft für Tätigkeiten, die kraft übernommenen Vereinsamtes verrichtet werden oder von Mitgliedern eines Vereins im Allgemeinen erwartet werden können. Dazu gehören Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder Erledigung von Geldgeschäften durch den Kassenwart.

Das Land NRW hat eine Unfallversicherung für alle ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen die dann eintritt, wenn für die Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist und der Verein keine eigene Unfallversicherung für seine Ehrenamtlichen abgeschlossen hat. Die Landesunfallversicherung ergänzt also die berufsgenossenschaftliche Versicherung. Eine evtl. vorhandene private Unfallversicherung ergänzt sowohl die gesetzliche Unfallversicherung als auch die Unfallversicherung des Landes.

Die Landesunfallversicherung wurde bei der Union Versicherungsdienst GmbH in Detmold abgeschlossen. Weitere Informationen dazu auf unserer Internetseite.

Haftpflichtversicherung

als Fahrer

Ansprechpartner bei einem Schaden im Rahmen des Bürgerbusbetriebs ist immer das Verkehrsunternehmen. Sofern ein Schaden nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht wurde, z.B. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder ohne Fahrerlaubnis, wird die Haftung vom Verkehrsunternehmen übernommen. Dazu sollte eine entsprechende Haftungsfreistellung im Vertrag zwischen Verein und Unternehmen aufgenommen worden sein. Damit sind auch evtl. Kosten eines Rechtsstreits abgedeckt, der von einem Geschädigten angestrengt wird.

gegenüber Dritten

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person, die für Schäden, die durch Aktivitäten des Vereins entstehen, mit dem eigenen Vermögen haftet (§ 31-31b BGB). Eine Haf-

tungsproblematik besteht für die Vorstandsmitglieder also nicht bei den typischen wirtschaftlichen Risiken der Vereinstätigkeit. Ebenso besteht ein genereller Haftungsausschluss für die Vereinsmitglieder, soweit der Verein eingetragen ist. Sollte eine Überschuldung vorliegen, wenn also aus dem Vereinsvermögen fällige Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlt werden können, so ist das Insolvenzverfahren zu beantragen.
Die handelnden Personen haften aber persönlich, sie persönlich schuldhaft gehandelt haben, z.B. wenn die satzungsmäßigen Vollmachten überschritten werden oder unerlaubte Handlungen vorgenommen werden. Bei einem Verein haftet auf jeden Fall auch persönlich, wer von einem Beschluss der Mitgliederversammlung abweicht und dadurch einen Schaden verursacht. Als Sonderfall kann auch auf die Vorstandsmitglieder zurückgegriffen werden, wenn der Verein für Steuerausfälle nicht aufkommen kann, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich unberechtigt ausgestellte Spendenbescheinigungen entstanden sind (§ 10 Abs. 4 EStG).
Solche Fälle sind natürlich auch nicht mit einer privaten Haftpflichtversicherung absicherbar.

Bei dem nicht eingetragenen Verein haften sämtliche Vereinsmitglieder für Verpflichtungen, die der Verein beispielsweise durch Handlungen des Vorstands Dritten gegenüber eingeht und die aus dem Vereinsvermögen nicht gedeckt werden können. Jedes Mitglied haftet daher mit seinem eigenen Vermögen.

Das Land NRW hat zwar ehrenamtlich Tätige in einer Haftpflicht-Sammelversicherung abgesichert. Dies gilt allerdings nur für Initiativen, Selbsthilfegruppen oder sonstige nicht eingetragene Vereine. Sie gilt daher nicht für Bürgerbusvereine, da diese als eingetragene Vereine eine eigene juristische Person sind.

gegenüber dem Verein

Da der Verein die Haftung für Schäden trägt, die durch das fehlerhafte Verhalten von Vorstandsmitgliedern entstehen, kann ein Ersatzanspruch des Vereins gegenüber dieser Person entstehen. Dies ist der Fall, wenn der Person grobe Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz nachzuweisen ist. In die Satzung des Vereins kann ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit aufgenommen werden.

Mit einer Vereinshaftpflichtversicherung können Haftungsschäden des Vereins abgesichert werden. Inwiefern dies erforderlich ist, müsste im Einzelfall auf Grund der jeweiligen Risiken beurteilt werden.
Für größere Veranstaltungen sollte auf jeden Fall eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, wenn die Planung und Durchführung mit besonderen Risiken verbunden sind.

Rechtsschutzversicherung

Der Verein kann eine solche Versicherung abschließen, um seinen Mitgliedern Rechtsschutz zu sichern, wenn sie auf Grund der Vereinsaktivität in einen Rechtsstreit geraten. Für den Bereich der Fahrertätigkeit sollte dies aber über das VU abgesichert sein.

Es ist zu beachten, dass die Haftpflichtversicherung eine indirekte Rechtsschutzversicherung beinhaltet, d.h. unberechtigte Forderungen durch die Haftpflichtversicherung abgewehrt werden.

Fahrzeugversicherung

In der Regel werden diese Versicherungen, die für den Bürgerbusbetrieb eigentlich die wichtigsten sind, durch das Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Der Bürgerbus ist Bestandteil des Fuhrparkes des Verkehrsunternehmens. In einem Schadensfall übernimmt das Verkehrsunternehmen sämtliche Maßnahmen zur Regulierung des Schadens. Die Versicherungsbeiträge werden vom Verkehrsunternehmen getragen. Arbeitet der Bürgerbusverein wirtschaftlich eigenständig, können diese Kosten dem Verein in Rechnung gestellt bzw. den Betriebskosten zugeordnet werden.

Einige Verträge der Bürgerbusvereine mit den Verkehrsunternehmen beinhalten, dass der Verein für die Fahrzeugversicherung in Eigenregie verantwortlich ist. In diesem Fall muss der Verein mit einer Versicherungsgesellschaft einen eigenen Vertrag abschliessen, der alle Positionen eines privaten KFZ-Vericherungsvertrages beinhaltet. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Passus “Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt” im Vertrag verzeichnet ist. Im Schadenfall ist der Verein für alle Massnahmen zur Regulierung des Schadens selbst verantwortlich.

Insassenversicherung

Für die Schäden, die mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall erleiden, kommt die Versicherung des Schadenverursachers auf. Seit der Schuldrechtsreform von 2002 wird keine Insassenunfallversicherung mehr benötigt.

Viele Fragen zum Versicherungsschutz für Vereine und ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Engagementportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://www.engagiert-in-nrw.de/sicherheit#faq_question_8612 beantwortet.

Stand Mai 2025